

40/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Rüdiger Schender, Dr. Graf, Scheibner, Haller, Mag. Schweitzer,
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der jungen Generation
(Bundesjugendförderungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:
Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der jungen Generation
(Bundesjugendförderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:
Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der jungen Generation
(Bundesjugendförderungsgesetz)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Ziel

§1. Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll die Vertretung der Anliegen der jungen Generation gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene und die Beratung, Information und Betreuung der Jugendlichen durch Jugendorganisationen sichergestellt werden.

Jugend

§2. Als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen österreichischer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Wohnsitz in Österreich, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendorganisationen

§3. (1) Als Jugendorganisationen im Sinne dieses Gesetzes gelten freiwillige Vereinigungen von Jugendlichen mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen gesamtösterreichische Bedeutung zukommt und

1. deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen der Jugend ist,
 2. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
 3. deren Sitz sich im Inland befindet und
 4. die keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, sind.
- (2) Einer Jugendorganisation kommt gesamtösterreichische Bedeutung im Sinne des Abs. 1 zu, wenn sie
1. gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet ist,
 2. in mindestens drei Bundesländern eine Zweigorganisation hat und
 3. mindestens 1.000 Jugendliche als Mitglieder hat.

2. Abschnitt

Bundesjugendbeirat

Einrichtung des Bundesjugendbeirates

§4. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist ein Bundesjugendbeirat einzurichten. Jede Jugendorganisation im Sinne des § 3 hat das Recht, einen Vertreter in den Jugendbeirat zu entsenden. Außerdem ist ein Mitglied des Jugendbeirates vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu bestellen.

(2) Die im Jugendbeirat vertretenen Jugendorganisationen führen in alphabetischer Reihenfolge jeweils für 6 Monate durch ihren Vertreter den Vorsitz.

(3) Die Vertreter der in alphabetischer Reihung gemäß §4 Abs. 2 jeweils folgenden zwei Jugendorganisationen vertreten den Vorsitzenden des Jugendbeirates als Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen. Fachleute mit beratender Stimme sind auch dann beizuziehen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates verlangt.

Mitglieder des Beirates

§5. (1) Mitglied des Beirates kann nur sein, wer unbescholten und Jugendlicher im Sinne des § 2 ist.

(2) Die Mitgliedschaft ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gemäß §4 gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, der Ersatz der Reise - und Aufenthaltskosten.

Aufgaben des Bundesjugendbeirates

§6. (1) Der Bundesjugendbeirat dient als Gesprächsforum und dem institutionalisierten Dialog zwischen den politischen Entscheidungsträgern und Vertretern der Jugendorganisationen in jugendspezifischen Fragen, die von allgemeiner österreichischer oder integrationspolitischer Bedeutung sind.

(2) Weitere Aufgaben des Bundesjugendbeirates sind:

1. die Erstattung von Vorschlägen zu Fragen, die die Jugend sowie das Zusammenleben und Zusammenwirken der Generation betreffen,
2. die Erstattung von Vorschlägen für soziale, wirtschaftliche, gesundheitspolitische, wohnbaupolitische, kulturelle und sonstige Maßnahmen der Jugendpolitik sowie die Ausarbeitung eines langfristigen Jugendplanes einschließlich von Vorschlägen zur Finanzierung der Umsetzung des Jugendplanes,
3. die Erstattung von Stellungnahmen zu Gesetzes - und Verordnungsentwürfen, die die Interessen der Jugend berühren können,
4. die Erstattung von Empfehlungen für die Gewährung von Förderungen für jugendspezifische Projekte im Sinne der §§ 13 und 14 - nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel und

5. die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes vor Erlassung der Richtlinien gemäß § 13 Abs. 3.

Einberufung der Sitzungen

§7. (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal (Jahresviertel), einberufen. Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladung zur Sitzung an die Mitglieder soll nach Möglichkeit zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt werden und hat die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

Leitung und Ablauf der Sitzungen

§8. (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Am Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung festzulegen.

(2) Die Ergebnisse der Beratungen im Bundesjugendbeirat sind in einem Resümeeprotokoll festzuhalten. Darin sind jedenfalls alle Beschlüsse, aber auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen festzuhalten.

Beschlußfähigkeit, Beschlußerfordernisse

§9. (1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden des Beirates festzustellen.

(3) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

Öffentlichkeit

§10. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist dann ausgeschlossen, wenn dies der Jugendbeirat beschließt.

Geschäftsstelle

§11. Die Bürogeschäfte des Bundesjugendbeirates sind vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu führen.

Geschäftsordnung

§12. Nähere Regelungen betreffend die Führung der Geschäfte kann der Bundesjugendbeirat in einer Geschäftsordnung festlegen.

3. Abschnitt Förderung der Jugend

§13 (1) Der Bund stellt jährlich einen Betrag von 100 Millionen Schilling zur Förderung der Arbeit der Jugendorganisationen zur Verfügung. Der Betrag ist jährlich zu valorisieren. In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte Mittel erhöhen die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Die Jugendförderung darf Jugendorganisationen nur als Abgeltung von Projektkosten gewährt werden, wenn diese

1. die in Abs. 1 angeführten Aufgaben wahrnehmen,
2. die Voraussetzungen gemäß §3 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 erfüllen und
3. bis zum 31. August des Vorjahres einen Antrag auf Gewährung der Jugendförderung für die in Abs. 1 angeführten Zwecke eingebracht haben.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nähere Regelungen betreffend die zu fördernden Projekte im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Richtlinien festzulegen.

- (4) Projekte dürfen nur dann gefördert werden, wenn sie vom Jugendbeirat zur Förderung empfohlen werden. Bei der Förderung ist auf die Ausgewogenheit der Verteilung der Förderungsmittel auf die Antragssteller bedacht zu nehmen
- (5) Die antragstellende Jugendorganisation hat das Recht, an der Beratung über ihren Antrag teilzunehmen; bei der Abstimmung über den Antrag kommt ihr jedoch kein Stimmrecht zu.
- (6) Die Überweisung der Förderungsmittel erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs im voraus.

Besondere Jugendförderung

§14. Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz hiefür verfügbaren Mittel kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Bundesminister auf Antrag für jugendspezifische Projekte Förderungsmittel gewähren.

Art der Förderung

§ 15. Die Förderungen sind je zur Hälfte in Form von Projektfinanzierungen und in Form von Zuschüssen zu gewähren. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bestimmungen des Förderungsvertrages

§16. (1) In dem im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung abzuschließenden Förderungsvertrag ist der Förderungswerber insbesondere zu verpflichten:

1. die Förderungsmittel entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vertragsgemäß zu verwenden;
2. die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, die die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ermöglichen;
3. nach Abschluß des geförderten Vorhabens umgehend einen Bericht zu erstatten, der insbesondere eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnis sowie einen zahlenmäßig aufgeschlüsselten Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel sowie über die das geförderte Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat;

4. Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projektes dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Projekt zu erteilen;
5. Sich der Prüfung hinsichtlich der Verwendung der Förderungsmittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, zu unterwerfen;
6. Seine Ansprüche aus dem Förderungsvertrag nicht zu zedieren.

(2) Im Förderungsvertrag ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel entsprechend der Fälligkeit der Zahlungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens festzulegen. Frühere Auszahlungstermine der Förderungsmittel dürfen nur vorgesehen werden, wenn dies aus Gründen notwendig ist, die sich aus der Eigenart des Vorhabens ergeben. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

§17. (1) Im Förderungsvertrag ist eine Rückforderung und Einstellung der Förderung des Bundes vorzusehen, wenn

1. der Förderungswerber den Förderungsgeber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet hat;
2. eine im Förderungsvertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise und Unterlagen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. der Förderungswerber die Förderungsmittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet hat;
6. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
8. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

9. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

(2) Im Förderungsvertrag ist vorzusehen, daß in Fällen gemäß Abs. 1 Z 3,5,7 und 9 jedenfalls, in den übrigen Fällen nur, sowie den Förderungswerber oder solchen Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, die für das betreffende Vorhaben bereits ausbezahlten Förderungsmittel zurückzuzahlen sind und der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 4 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist.

4. Abschnitt **Übergangs - und Schlußbestimmungen** **Verweisung auf andere Rechtsvorschriften**

§18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 2 Z 3 sind die Anträge auf Jugendförderung für das Jahr 2000 bis längstens 31. März 2000 einzubringen.

Vollziehung

§21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

BEGRÜNDUNG

Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung einer materiellrechtlichen Grundlage für die Jugendförderung. Dadurch soll auf diesem Gebiet der langjährigen Forderung des Rechnungshofes, Förderungen nicht nur durch bundesfinanzgesetzliche Ansätze sondern auch durch eine materiellrechtliche Grundlage abzusichern, entsprochen werden.

Die Bedeutung, die der Jugend naturgemäß bei der Sicherung der Zukunft unseres Gemeinwesens zukommt, erfordert es, daß den Anliegen der Jugend in erheblich verstärktem Maße Beachtung geschenkt wird. Dies bedeutet, daß effiziente Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Vertretung der Anliegen der jungen Generation gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und die Beratung, Information und Betreuung der Jugendlichen durch Jugendorganisationen sicherzustellen.

Eine derartige Maßnahme stellt die Einrichtung eines Jugendbeirates dar, der den Jugendorganisationen, die wichtige Ansprechpartner der Jugend darstellen, als Gesprächsforum dienen und darüber hinaus die Möglichkeit eines institutionalisierten Dialoges mit den politischen Entscheidungsträgern bieten soll.

Durch die Einrichtung des Jugendbeirates wird insbesondere ein Gremium geschaffen, dessen Aufgabe es ist, Projekte der Jugendorganisationen mit dem Ziel zu begutachten, die für die Jugendförderung zur Verfügung stehenden Steuermittel in einer effizienten und nachvollziehbaren Weise zu verwenden. Dadurch werden die bisherigen Hilfskonstruktionen, wie etwa der Bundesjugendring, der ein Verein nach dem Vereinsgesetz ist, und sowohl was die Aufnahme von Mitgliedern als auch die Verteilung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel betrifft, oftmals willkürlich und ohne zureichende Kontrolle agierte, abgelöst.

Durch die Einrichtung des Jugendbeirates wird endlich Chancengleichheit für alle Jugendorganisationen geschaffen.

Die zu erwartenden Kosten sind § 13 des Entwurfes zu entnehmen. Die Höhe der Förderungsmittel entspricht den schon bisher - zuletzt im Bundesfinanzgesetz 1999 - für

Zwecke der Jugendförderung vorgesehenen Mitteln (99,654 Mio. ÖS); es entstehen somit keine Mehrkosten. Als verfassungsrechtliche Grundlage eines Jugendförderungsgesetzes kommt Art. 17 B - VG in Betracht.

EU - Normen stehen dem Entwurf nicht entgegen.

In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer ersten Lesung und die Zuweisung an den Familienausschuß ersucht.